

28.09.00**A - G - K - U****Verordnung**
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkunde-
verordnung****A. Zielsetzung**

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften in § 10 PflSchG neuen Erkenntnissen angepaßt und damit zwischenzeitlich aufgetretene Unklarheiten beseitigt und Lücken geschlossen.

Darüber hinaus sind, unabhängig von den Änderungen im Pflanzenschutzgesetz, zwischenzeitlich in mehreren Ausbildungsverordnungen die Vorschriften über den Erwerb der Sachkunde im Bereich Pflanzenschutz aufgenommen worden.

Weiterhin ist es erforderlich, Regelungen in die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung einzufügen, die Diplome und Abschlüsse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, der im Inland erworbenen Sachkunde gleichzustellen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung den neuen Gegebenheiten angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand
Kein Aufwand.
2. Vollzugsaufwand
Kein Aufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten entstehen keine Kosten. Vielmehr kann mit der Anerkennung der Sachkunde im Pflanzenschutz für weitere Berufe sowie der Regelungen für die Anerkennung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einer Kostenentlastung für die Betroffenen gerechnet werden.

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

28.09.00

A - G - K - U

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkunde-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. September 2000

022 (322) - 721 03 - Pf 63/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

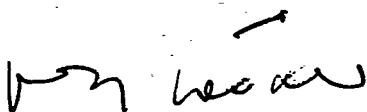
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Sachkundeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**

Vom 2000

Auf Grund des § 10 Abs. 3 Satz 2 auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

a) in einem Betrieb

aa) der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft,

bb) zum Zwecke des Vorratsschutzes oder

b) für andere - außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe - oder

2. für die Anleitung oder Beaufsichtigung von Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, soweit dies zur Ausbildung gehört,“

bbb) Nach der Angabe „nach Absatz 2“ werden die Worte „oder einer Bescheinigung nach Absatz 5“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Die zuständige Behörde kann“ werden die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abschlusszeugnis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Zeugnis über

1. eine bestandene Abschlussprüfung in den in Anlage 1 Abschnitt A aufgeführten Berufen,
2. eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung in den in Anlage 1 Abschnitt B aufgeführten Berufen,
3. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium in den in Anlage 1 Abschnitt C aufgeführten Bereichen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Abschlusszeugnissen nach Absatz 2 gleichgestellt sind staatlich anerkannte Zeugnisse über eine bestandene Abschlussprüfung in den in Anlage 1 Abschnitt A oder B aufgeführten Berufen oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium in den in Anlage 1 Abschnitt C aufgeführten Bereichen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaat) abgelegt worden sind, wenn Gegenstand der Ausbildung die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten war. Abschlusszeugnissen nach Absatz 2 Nr. 3 gleichgestellt sind ferner Zeugnisse über eine bestandene Abschlussprüfung in den in Anlage 1 Abschnitt C aufgeführten Bereichen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat abgelegt wurden und die nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

(4) Der Nachweis, dass die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Ausbildung waren, ist für Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat abgelegt worden sind, durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

(5) Die zuständige Behörde stellt demjenigen, der die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, auf Antrag hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln
und für die Beratung über deren Anwendung**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel oder die Ausübung einer anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes gelten die §§ 1 und 2 entsprechend mit folgender Maßgabe:“

c) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird ferner erbracht durch die Vorlage

1. eines Zeugnisses über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie,
2. einer Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder pharmazeutisch-technische Assistentin,
3. eines Zeugnisses über eine bestandene Abschlussprüfung in den in Anlage 1 Abschnitt D aufgeführten Berufen“.

(3) Einem Zeugnis nach Absatz 2 Nr. 1 gleichgestellt sind Zeugnisse über bestandene Abschlussprüfungen, die in einem anderen Mitgliedstaat abgelegt wurden und die nach der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. EG Nr. L 253 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind. Abschlussprüfungen nach Absatz 2 Nr. 3 gleichgestellt sind durch Zeugnisse nachgewiesene bestandene Abschlussprüfungen in den in Anlage 1 Abschnitt D aufgeführten Berufen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat abgelegt wurden.

3. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4

Nachprüfung

Untersagt die zuständige Behörde eine Tätigkeit nach § 10 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes, weil die erforderlichen fachlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten fehlen, kann sie die Wiederaufnahme dieser Tätigkeit in den Fällen einer Untersagung nach § 10 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes von der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung nach § 2, in den Fällen einer Untersagung nach § 22 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes von der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 abhängig machen.“

4. Der bisherige § 4 wird neuer § 5; in ihm wird die Angabe „§ 22 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
5. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
6. Folgende Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1 Abschlusszeugnisse

(zu § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2)

A b s c h n i t t A

Landwirt/Landwirtin,

Forstwirt/Forstwirtin,

Gärtner/Gärtnerin,

Winzer/Winzerin,

Pflanzenschutzlaborant/Pflanzenschutzlaborantin,

Landwirtschaftlicher Laborant/Landwirtschaftliche Laborantin,

Landwirtschaftlich-technischer Assistent/Landwirtschaftlich-technische Assistentin.

A b s c h n i t t B

Fachagrarwirt/ Fachagrarwirtin Landtechnik,

Geprüfter Schädlingsbekämpfer/ Geprüfte Schädlingsbekämpferin nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275).

Abschnitt C

Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften.

Abschnitt D

Drogist/Drogistin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197),

Florist/Floristin nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen/zur Floristin vom 28. Februar 1997 (BGBl. I S. 396),

Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292).

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 1)

Sachkundenachweis

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau _____
(Name des Sachkundigen)

geb. am: _____
(Geburtstag)

den Nachweis der Sachkunde nach § 1 Abs. 1 / § 3 Abs. 1 ^{*)} der
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erbracht hat.



(Ausstellungsort)

(Name der zuständigen Behörde)

(Datum)

(Stempel der zuständigen Behörde)

(Unterschrift)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2000

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln erfordert besondere Vorsicht. Deshalb wurde bereits mit dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) von 1986 geregelt, daß Anwender von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus sowie gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben müssen (§ 10 Abs. 1 PflSchG). Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel müssen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse haben, die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln notwendig sind (§ 22 Abs. 2 PflSchG). Gewerbs- und berufsmäßige Anwender und Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln müssen die Sachkunde auf Verlangen der zuständigen Behörde nachweisen können. Dadurch soll verhindert werden, daß die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt, führt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950), das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, wurden die Vorschriften des § 10 und des § 22 PflSchG neuen Erkenntnissen angepaßt und damit zwischenzeitlich aufgetretene Unklarheiten beseitigt und Lücken geschlossen.

Darüber hinaus sind, unabhängig von den Änderungen im Pflanzenschutzgesetz, zwischenzeitlich in mehreren Ausbildungsverordnungen die Vorschriften über den Erwerb der Sachkunde im Bereich Pflanzenschutz aufgenommen worden.

Weiterhin ist es erforderlich, Regelungen in die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung einzufügen, die Diplome und Abschlüsse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, der im Inland erworbenen Sachkunde gleichzustellen.

Die Bundesregierung ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und nach § 22 Abs. 4 Satz 2 PflSchG ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über Art und Umfang der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über das Verfahren für deren Nachweis zu erlassen.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung verursachen keine Kosten. Zusätzliche Mehrausgaben bei Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung nicht.

III. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Auswirkungen dieser Verordnung auf Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auf Grund der Anpassung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung an die Änderungen im Pflanzenschutzgesetz und der Aufnahme weiterer Berufe in § 1 Abs. 2 der Verordnung sowie Regelungen für die Anerkennung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Personen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Anpassung der Vorschriften zur Sachkunde im Pflanzenschutz wird sichergestellt, daß Verkäufer und gewerbliche oder berufsmäßige Anwender von Pflanzenschutzmitteln die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Abgabe und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzen. Mit dieser Qualifikation der Verkäufer und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln wird gewährleistet, daß das im Pflanzenschutzgesetz verankerte hohe Schutzniveau eingehalten und den ökologischen Risiken chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen Rechnung getragen wird.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1

Zu § 1

Absatz 1

Zur Klarstellung wird nach der Änderung des Pflanzenschutzgesetzes auch der Vorratsschutz in die Regelung einbezogen. Die Einbeziehung der Regelungen nach § 10a des Pflanzenschutzgesetzes wird nicht für erforderlich gehalten, da im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Versuchseinrichtungen nach § 1c der Pflanzenschutzmittelverordnung u.a. der Nachweis über qualifizierte Mitarbeiter zu erbringen und von der zuständigen Behörde zu prüfen ist.

Absatz 2

Mit den neuen Aus- und Fortbildungsvorschriften für Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferinnen sind die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Pflanzenschutz gegeben. Der Beruf wird deshalb in Anlage 1 Abschnitt B aufgenommen, mit der Maßgabe, dass nur solche Personen den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Vorlage eines Abschlusszeugnisses erbringen können, die nach den neuen Vorschriften ausgebildet wurden. Unberührt bleibt die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2, wonach die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anerkennen kann.

Absatz 3

Wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden, gilt für die in Anlage 1 Abschnitt A bis C genannten Berufs- und Studienabschlüsse ein Zeugnis als Nachweis der jeweils erforderlichen Sachkunde im Pflanzenschutz.

Absatz 4

Die Vorschrift ist erforderlich, um der zuständigen Behörde bei der Anerkennung von Abschlusszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat die Entscheidung zu erleichtern, ob eine Anerkennung erfolgen kann. Die Vorschrift gilt nicht für Abschlusszeugnisse, die im Geltungsbereich der Verordnung erworben wurden.

Absatz 5

Durch die Möglichkeit der Ausstellung einer Bescheinigung über die erforderliche Sachkunde durch die zuständige Behörde soll der Nachweis und die Kontrolle der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sowohl für den Anwender von Pflanzenschutzmitteln als auch für die Kontrollbehörde erheblich erleichtert werden.

Nummer 2

Zu § 3

Die Überschrift wird den erforderlichen Ergänzungen auf Grund der Änderungen im Pflanzenschutzgesetz angepasst.

Absatz 1

Auch wer im Rahmen einer anzeigepflichtigen Tätigkeit nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes für andere Pflanzenschutzmittel anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will, muss die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen.

Absatz 2

Mit den Ausbildungsvorschriften für Drogisten/Drogistinnen, Floristen/Floristinnen und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte sind die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln durch die entsprechenden Abschlusszeugnisse gegeben. Die betroffenen Berufe werden deshalb in Abschnitt D der Anlage 1 aufgenommen, mit der Maßgabe, dass nur solche Personen den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Vorlage eines Abschlusszeugnisses erbringen können, die nach den neuen Vorschriften ausgebildet wurden. Unberührt bleibt die Vorschrift in § 1 Abs. 1 Satz 2, wonach die zuständige Behörde auch den erfolgreichen Abschluss anderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen anerkennen kann.

Absatz 3

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie oder eine Zulassung als Apotheker, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erworben wurden, ist entsprechend den Richtlinien des Rates 89/48/EWG und 85/433/EWG der Approbation als Apotheker gleichzustellen. Gleiches gilt auch für Berufe nach Abschnitt D der Anlage 1, wenn die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 3 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden können.

Für pharmazeutisch-technische Assistenten/Assistentinnen wird eine Gleichstellung in dieser Verordnung nicht für erforderlich gehalten, da mit der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter

dieser Berufsbezeichnung für Personen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum die Gleichstellung bereits erfolgt ist.

Nummer 3

Zu § 4

Um sicherzustellen, dass nur sachkundige Personen Tätigkeiten nach § 10 Abs. 1 oder § 22 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ausüben oder nach § 9 des Pflanzenschutzgesetzes für andere Pflanzenschutzmittel anwenden oder über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten, kann die zuständige Behörde bei Verstößen verlangen, dass vor Wiederaufnahme dieser Tätigkeiten die Sachkunde durch eine Prüfung nach den §§ 2 oder 3 erneut nachzuweisen ist.

Nummer 4

Die Berlin-Klausel (§ 5) entfällt. Der bisherige § 4 (alt) wird § 5.

Nummer 5

Um die Aufzählung der Berufe mit Sachkundenachweis übersichtlicher zu gestalten, soll dies im wesentlichen in Anlage 1 erfolgen.

Als Anlage 2 ist das Muster vorgegeben, nach dem von der zuständigen Behörde die Sachkunde bescheinigt werden kann.

Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht es, die Verordnung zum Zwecke ihrer einfacheren Handhabung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

01.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a¹ einzufügen:

"a¹) zu Versuchszwecken oder".

Folgeänderungen:

- a) In der Eingangsformel sind nach dem Wort "Bundesregierung" die Wörter "und auf Grund des § 10a Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527 und 3512) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" einzufügen.

- b) In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 4 nach der Angabe "§ 10 Abs. 2" ein Komma und die Wörter "§ 10a Abs. 2" sowie nach der zweiten Angabe "§ 10 Abs. 2" die Wörter "und § 10a Abs. 2" einzufügen.

Begründung:

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn der Anwender die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 3 PflSchG vorgesehenen Bescheinigung nachzuweisen.

Laut Begründung zu § 1 Abs. 1 wird eine entsprechende Regelung nicht als erforderlich erachtet, da im Rahmen der amtlichen Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 1c der Pflanzenschutzmittelverordnung auch der Nachweis über die Qualifikation der Mitarbeiter durch die zuständige Behörde zu überprüfen ist.

Neben amtlich anerkannten Versuchseinrichtungen führen jedoch auch andere Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Fachhochschulen, Züchter) Pflanzenschutzversuche durch. Um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf das Grundwasser und den Naturhaushalt zu vermeiden, ist aber u. a. die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gerade im Versuchsbereich unabdingbar.

Auch besteht gegenüber der zuständigen Behörde ohne entsprechende Regelung weder für amtlich anerkannte Versuchseinrichtungen noch für andere Untersuchungseinrichtungen eine Nachweispflicht über die vorhandene Sachkunde gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 PflSchG.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 1 Abs. 4 nach dem Wort "Herkunftslandes" die Wörter "oder andere geeignete Nachweise" einzufügen.

Begründung:

Es dürfte schwierig sein, im Ausland, von den Mitglieds- oder Vertragsstaaten, eine Bescheinigung in der gewünschten Art von der dort zuständigen Stelle (vielleicht auch nach Jahren) zu erhalten, dass die bei uns erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der dortigen Ausbildung waren.

Ausbildungspläne, Inhaltsübersichten, Stoffpläne u.a., sollten als Nachweis der Sachkunde herangezogen werden können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden in Buchstabe i die Wörter "sachgerechtes Beseitigen" durch die Wörter " sachgerechte Entsorgung" ersetzt.'

Begründung:

Abfälle von Pflanzenschutzmitteln müssen nicht in jedem Fall beseitigt werden. Deshalb sollte der vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geprägte Begriff der Entsorgung verwendet werden, der sowohl die Abfallverwertung wie die -beseitigung umfasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 4a - neu -Pflanzenschutzsachkundeverordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Unberührtheitsklausel

Die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Abgabe gefährlicher Stoffe und Zubereitungen - darunter können auch bestimmte Pflanzenschutzmittel fallen - erfordert eine gemäß § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung nachzuweisende Sachkunde.

Ohne die Aufnahme der Unberührtheitsklausel wäre mit Nummer 2 Buchstabe b eine Abgabe gefährlicher Pflanzenschutzmittel, die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV fallen, im Einzelhandel auch ohne Kenntnis des Gefahrstoffrechts, die mit der Sachkunde nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung gefordert wird, möglich - was sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Mit der Aufnahme einer Unberührtheitsklausel - wie sie bereits im Pflanzenschutzgesetz existiert - wird sichergestellt, dass z. B. auch Landwirte und Floristen, die über eine Pflanzenschutzsachkunde verfügen, nicht kennzeichnungspflichtige Pflanzenschutzmittel abgeben dürfen, hingegen für die Abgabe kennzeichnungspflichtiger Pflanzenschutzmittel (die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV fallen) die gemäß § 5 ChemVerbotsV erforderliche Sachkunde nachweisen müssen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage 1 Abschnitt C Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Anlage 1 sind in Abschnitt C nach den Wörtern "oder Forstwissenschaften" die Wörter "sowie Weinbau" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.